

2. Urkunden, von denen im Rechtsmittelverfahren Gebrauch gemacht wird, sind dem sächsischen Urkundenstempel nur insoweit unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

§ 39. Durch den Einspruch wird die Einziehung des ausgeworfenen Steuerjahres vorbehältlich der späteren Ausgleichung nicht aufgehoben.

§ 40. 1. Ein Einspruch, der nach §§ 37 und 38 für unzulässig oder versäumt zu erachten ist, wird von der Stelle, bei der er erhoben ist, zurückgewiesen. Dem Steuerpflichtigen, dem hierüber unter Eröffnung des Grundes der Zurückweisung schriftlich Kenntnis zu geben ist, steht dagegen bei Verlust des Rechtsmittels Rekurs zu, der binnen 2 Wochen nach Eröffnung der Entscheidung bei der in § 37,1 bezeichneten Stelle schriftlich anzubringen ist.

2. Über diesen Rekurs entscheidet ebenso wie über den zulässigen und rechtzeitig erhobenen Einspruch das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Stundung; Erlaß.

§ 41. Die Bezirkssteuereinnahmen und die Gemeindebehörden werden ermächtigt, die Kirchensteuern in demselben Umfange wie die Staatseinkommensteuer zu stunden.

§ 42. 1. Erlasse an der Staatseinkommensteuer haben ohne weiteres entsprechende Erlasse an der kirchlichen Einkommensteuer zur Folge, wenn dieser die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer zu Grunde gelegt ist.

2. In Fällen außergewöhnlichen Notstandes können die Bezirkssteuereinnahmen nach Vernehmung mit den Gemeindebehörden sowie die Stadträte in Dresden und Leipzig den Steuerbetrag ermäßigen oder erlassen, sofern der Anlagenwegfall im einzelnen Falle den Betrag von 6 Mark nicht übersteigt.

3. Über Gesuche um sonstige Erlasse oder Ermäßigungen entscheidet das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

4. Die erlassenen Beträge sind in die Wegfallskliste aufzunehmen.

Zwangsvollstreckung; Wegfall.

§ 43. 1. Wer nach Ablauf von 3 Wochen, vom Erhebungstermine an gerechnet, mit seinen Steuerbeträgen noch im Rückstande ist, erhält von der Gemeindebehörde schriftliche Mahnung, binnen 8 Tagen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Zwangsvollstreckung einzuleiten.

2. Die Zwangsvollstreckung liegt den mit der Beitreibung der Staatseinkommensteuer beauftragten Behörden ob. Sie erfolgt nach den Vorschriften über die Zwangs-